

9. Die Ausbildung der mittelalterlichen territorialen Finanzverwaltung

VON GEORG DROEGE

Der vorliegende Beitrag muß den in diesem Bande gesetzten Zeitraum des 14. Jahrhunderts nach rückwärts und vorwärts überschreiten, denn die Anfänge der territorialen Finanzverwaltung liegen vor dem 14. Jahrhundert, der Abschluß wird erst später erreicht. Die Organisation der Finanzverwaltung beginnt zu der Zeit, in der sich territoriale Flächenstaaten entwickeln, im Siedlungsland des Ostens früher als im Westen¹⁾ – mit Ausnahme Flanderns²⁾ – und erstreckt sich, der allmählichen Erstarbung und Arrondierung des Territorialstaats entsprechend, über mehrere Jahrhunderte. In mancher Hinsicht spiegelt der Aufbau der Finanzverwaltung selbst ein gutes Stück Territorialbildung wider. Mit gewisser Berechtigung, insofern nämlich allodiale Kerne bei weltlichen, Immunitäten bei geistlichen Herrschaften den Ansatz zur Ausbildung von Territorien liefern, ließen sich wenigstens auf Grund der früheren Schriftlichkeit bei den letzteren etwa frühe urbariale Aufzeichnungen schon in unser Thema einordnen. Doch können diese Gesichtspunkte außer Betracht bleiben, weil die herkömmliche Datierung des Aufkommens von Territorien ihre Berechtigung hat und auch ohne die Berücksichtigung früherer Zustände der innere Aufbau der Territorien in seiner zeitlichen Schichtung noch genügend erkennbar wird, wenn man mit der Betrachtung der Finanzverwaltung um 1200 einsetzt.

In diesem Beitrag wird es vornehmlich darauf ankommen, die zeitlichen und räumlichen Differenzierungen und die Strukturverschiedenheiten der Finanzverwaltung zwischen den Territorien, nach regionalen Großräumen geordnet, darzustellen im Gegensatz zu der bisherigen Forschung, die bei aller Unterscheidung des verschiedenen zeitlichen Ablaufs institutionell eine für alle deutschen Territorien allzu idealtypische Entwicklung anzunehmen geneigt war. Sie legte für die Zeit der Entstehung der Finanzverwaltung den Hauptakzent auf das neu aufkommende Beamtentum, mit

1) Zum Vorsprung des Ostens in der Territorialisierung vgl. etwa W. SCHLESINGER, West und Ost in der deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters. In: Festgabe für P. KIRN, 1961, S. 122. Auch abgedruckt in W. SCHLESINGER, Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters, 1963.

2) Vgl. dazu zusammenfassend: J. BUNTINX, De instellingen van de vorstendommen tot het ende van de twaalfde eeuw. In: Algemene Geschiedenis der Nederlanden, II, 1950, S. 134 ff.

dessen Hilfe es gelungen sei, die Feudalisierung, unter der man in diesem Falle die Erbllichkeit landesherrlicher Rechtstitel zur Erhebung von Einnahmen in den Händen des Adels verstand, zurückzudrängen und die Einkünfte dem Landesherrn selbst wieder verfügbar zu machen.³⁾ In diesem Sinne stellte sich der Ausbau der Finanzverwaltung als ein trotz einzelner Rückschläge unaufhaltsamer Konzentrationsprozeß in den Händen des Landesherrn, der Staatsgewalt, schon im Mittelalter dar. Den Stand dieser Forschung hat Elisabeth Bamberger zusammengefaßt.⁴⁾ Auch in Untersuchungen zum Aufbau der Finanzverwaltung in Einzelterritorien, die freilich nicht die Absicht einer vergleichenden Betrachtung hatten, wird stets der Akzent auf diesen Gesichtspunkt gelegt.⁵⁾ Im Hintergrund stand dabei die Diskussion der älteren Forschung um den öffentlich-rechtlichen Charakter des mittelalterlichen Territorialstaats, den man in der Verbeamtung seiner Institution am klarsten zu erweisen glaubte.⁶⁾ Seit der Darstellung Bambergers stagnierte die Forschung über den Aufbau der Finanzverwaltung im Gegensatz etwa zu den weiter vorangetriebenen Untersuchungen über die Finanzen des hochmittelalterlichen Königtums.⁷⁾ Die Frage nach den finanziellen Grundlagen des Territorialstaates wurde auch nur am Rande berührt, als die neuere verfassungsgeschichtliche Forschung den mittelalterlichen Staat nicht mehr unter modernen öffentlich-rechtlichen Kategorien, sondern aus seinen eigenen mittelalterlichen Voraussetzungen heraus zu verstehen suchte,⁸⁾ Land und Herrschaft in ihrer polaren Bezogenheit aufeinander begriff und Steuer nicht als kraft öffentlichen Rechts erhobenen Zwangsbeitrag, sondern als Hilfe des Landes an den Herrn betrachtete.⁹⁾ Immerhin lieferten aber diese verfassungsgeschichtlichen Erkenntnisse wichtige Kriterien, die auch für die Fragen der Finanzverwaltung fruchtbar gemacht

3) Zusammenfassend vgl. F. HARTUNG, Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jh. bis zur Gegenwart, 5. Aufl. 1950, S. 57 ff.

4) E. BAMBERGER, Die Finanzverwaltung in den deutschen Territorien des Mittelalters 1200 bis 1500. In: Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaft 77, 1923.

5) Vgl. die ausführlichen Literaturangaben in der Arbeit von E. BAMBERGER (wie Anm. 4).

6) Das war besonders das Anliegen der Arbeiten über die mittelalterliche Bede aus der Schule G. v. Belows. Vgl. dazu die Angaben bei G. v. BELOW, Die älteste deutsche Steuer. In: Probleme der Wirtschaftsgeschichte, 1920, S. 623, Anm. 2. Dazu O. BRUNNER, Land und Herrschaft, Wien-Wiesbaden 1959, S. 152 ff., 273 ff.

7) Vgl. TH. MAYER, Geschichte der Finanzwirtschaft, 2. Aufl., hg. von W. GERLOFF und F. NEUMARK, Tübingen 1951, S. 237 ff. C. BRÜHL, Fodrum, Gistum, Servitium regis. Studien zu den wirtschaftlichen Grundlagen des Königtums im Frankenreich und in den fränkischen Nachfolgestaaten Deutschland, Frankreich und Italien vom 6. bis zur Mitte des 14. Jhs. (= Kölner Histor. Abhandlungen 14, I. u. II.), 1968.

8) Vgl. dazu die hier im einzelnen nicht aufzuzählenden verfassungsgeschichtlichen Arbeiten von O. BRUNNER, H. DANNENBAUER, O. v. DUNGERN, TH. MAYER, W. SCHLESINGER, F. STEINBACH u. a.

9) O. BRUNNER (wie Anm. 6), S. 273 ff.

werden können, etwa im Hinblick darauf, ob und wo die landesherrliche Verwaltung ihre Grenze an den Landständen findet.

Die ältere Forschung geht von der Vorstellung aus, daß die Lokalverwaltung für alle Abgaben einheitlich zuständig gewesen sei und über sich den Landesherrn als zentrale Befehlsstelle gehabt habe, der schließlich, weil er überlastet gewesen sei, seit dem endenden 15. Jahrhundert eine zentrale Finanzbehörde eingerichtet habe. Auch diesem Schema liegt bewußt oder unbewußt die Vorstellung einer einheitlichen Staatsverwaltung zugrunde, in der von einer zentralen Gewalt aus nachgeordneten Dienststellen Befehle und Anweisungen erteilt werden. Wenn man freilich nicht das moderne Beamten-schema im Mittelalter vorfinden will, sondern nach den eigenen Bedingungen der Zeit fragt, insbesondere die Lokalverwaltung nach ihren Funktionen untersucht, dürften auch hier andere Ergebnisse zu erwarten sein.

Im Mittelpunkt dieser Untersuchung wird daher vornehmlich der Aufbau der Lokalverwaltung stehen. Auf die zweite Phase des Aufbaus der Finanzverwaltung, nämlich die Organisation von Zentralbehörden ist nur am Rande einzugehen, weil sie zur Hauptsache schon in die Neuzeit fällt und bis in die letzte Zeit Objekt eingehender Forschungen gewesen ist¹⁰⁾.

Unsere Betrachtung wird also einsetzen mit der Ausbildung des Territorialstaates und ihre zeitliche Grenze finden, als die Stände, insbesondere soweit sie hochadlig sind, dem Territorium voll integriert werden, ein allgemeines, das Land umspannendes Steuer- und Abgabensystem errichtet und eine Zentralverwaltung aufgebaut wird, die auch den ständischen Bereich mit einschließt. Dieser im 16./17. Jahrhundert erreichte Grad der Staatlichkeit ist allerdings in den einzelnen Territorien verschieden stark entwickelt.

Im Gegensatz zu diesem späteren Zeitabschnitt, in dem nach einem Wort von Otto Hintze die Staatsgewalt anstattlich denkt, im Staat selber intensiv nach den Funktionen rationalisiert und versachlicht, ist die von uns zu behandelnde Epoche – wiederum nach Hintze – dadurch gekennzeichnet, daß die Gewalt im Territorialstaat nicht nach den Funktionen, sondern nur nach dem Objekt, nach Land und Leuten, scheidet und daher statt intensiv rationalisierend extensiv traditionalistisch ist¹¹⁾. Allgemein ist daher die erste Phase der Entstehung der Finanzverwaltung, die bis an die Grenze zum 16. Jahrhundert reicht, dahingehend zu charakterisieren, daß in ihr vornehmlich die Lokalverwaltung ausgebaut wurde, mit der weiteren Folge, daß eine zentrale schriftliche Buchführung, ein allgemeiner Steuerkataster und trotz bevorzugter Sitze eine feste Residenz des Landesherrn und seiner Behörden fehlte¹²⁾. Zu

10) Vgl. die ältere Literatur, zusammenfassend F. HARTUNG, Zur Frage nach den burgundischen Einflüssen auf die Behördenorganisation in Österreich. In: HZ. 167, 1943.

11) O. HINTZE, Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte, hg. von F. HARTUNG, 1942, S. 77, 84, 112 ff.

12) Vgl. dazu etwa den Überblick bei F. HARTUNG, a. a. O., S. 48.

Beginn der Territorialisierung lieferten die lokalen Hebestellen, die durch den im Land umherziehenden Fürsten besucht wurden, dem Landesherrn die zum Unterhalt des Hofes notwendigen Naturalien oder wurden zu entsprechenden Lieferungen herangezogen. Etwaige Geldausgaben wurden durch Anweisungen an die lokalen Stellen gedeckt, soweit man nicht bei größeren Ausgaben zu Verpfändungen griff. Die Fragen, die sich aus verfassungsgeschichtlicher Sicht ergeben, sind, ob man angesichts eines solchen Zustandes schon von einer Landesverwaltung der Finanzen, wie Fritz Hartung es tut, sprechen kann oder ob nicht überhaupt das Land, verstanden als der Bereich der Stände, von der landesherrlichen Finanzverwaltung noch gar nicht erfaßt wurde, womit die Feststellung Spangenberg's, daß zwischen Hofverwaltung und Landesverwaltung keine Trennung bestanden habe, ebenfalls problematisch wird¹³⁾.

Auch im Hinblick auf die Anfänge einer Zentralisierung des Finanzwesens am Hofe des Herrn ergeben sich dieselben Fragen. Hier betont die bisherige Forschung den Fortschritt in Richtung auf ein landesherrliches Beamtentum, weil die erblichen Hofämter im 13. Jahrhundert abgeschafft worden seien und für das Finanzwesen das neu aufkommende Amt des Hofmeisters oder eines Verwaltungsmannes in ähnlicher Position eine Verbeamtung herbeigeführt habe¹⁴⁾. Selbst wenn diese Personen institutionsgeschichtlich Beamte mit den Kriterien der Ein-, Ab- und Versetzbarkeit, zu der noch selbständige Entscheidungsfähigkeit im Rahmen staatlicher Kompetenzverleihung hinzukommt, gewesen wären, genügt auch diese Feststellung nicht, weil das Problem, welche Bereiche und Belange des Territoriums unter ihre Zuständigkeit fallen, damit noch nicht entschieden ist. Denn folgendes ist weiter zu bedenken: Unser modernes Trennungsgedanken trennt die Finanzverwaltung von anderen staatlichen Aufgaben ab, aber es ist nun wiederum ein Problem, ob nicht im Mittelalter ein und derselbe Mann zugleich mit der Finanzverwaltung auf Grund geschichtlich-traditioneller Gegebenheiten, die sich aus dem Aufbau des Territorialstaates ergeben, auch andere Aufgaben mitbesorgen muß oder eben nur für die Finanzen zuständig ist; ferner ist auch in dieser Frage stets, wie oben angedeutet wurde, zu berücksichtigen, ob ein solcher »Beamter« für den Hof allein, den Hof und das Land zusammen oder das Land allein Entscheidungen treffen konnte, anders gesagt, nur die Verwaltung des Dominiums des Landesherrn, dieses wieder zerfallend in die landesherrlichen Domänen und die dem Landesherrn schutzrechtlich-vogteilich angeliederten Gebiete, die von ihm direkt besteuert wurden, oder mit dem Dominium zusammen auch die Verwaltung der Finanzen aus dem ständischen Bereich, der eigenes Steuerbewilligungs-

13) H. SPANGENBERG, Landesherrliche Verwaltung, Feudalismus und Ständetum in den deutschen Territorien des 13. bis 15. Jhs. In: HZ 103, 1909, S. 490 ff. DERS.: Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter, 1908, S. 400 ff. Diese Aussage wird immer wiederholt, vgl. z. B. A. DOPSCH, Beiträge zur Geschichte der Finanzverwaltung Österreichs im 13. Jh. In: MIOG 18, 1897, S. 245.

14) G. SEELIGER, Das deutsche Hofmeisteramt im späteren Mittelalter, 1885.

recht besaß, in der Hand hat; weiter ist die Frage, ob er überhaupt als Beamter mit Entscheidungskompetenz handeln kann, oder diese nicht beim Fürsten liegt, und nur dort, wo die Stände die Macht haben, ständische Beauftragte als eigene »Beamte«, die für das Land selbständig tätig sind, auftreten. Immer wieder in der älteren Forschung abgeschriebene Sätze wie die, daß das Mittelalter eine Trennung von Hof- und Landesverwaltung noch nicht kannte, verbergen eigentlich nur das Unverständnis der Genese des Territorialstaates und seines Verwaltungsaufbaus.

Da angesichts all dieser Fragen zu vermuten ist, daß es einen allgemeinen Typus der Finanzverwaltung überhaupt nicht gegeben hat, sondern vielerlei Möglichkeiten bestanden haben können, soll zunächst auswahlweise an Einzelterritorien innerhalb verschiedener Gegenden Deutschlands aufgezeigt werden, unter welchen Gesichtspunkten der Aufbau der Finanzverwaltung vonstatten gegangen ist, um daran vergleichende Bemerkungen zu knüpfen.

Begonnen werden soll mit den nordöstlichen Gebieten Deutschlands, in denen sich die Territorialbildung auf deutschem Boden am frühesten vollzogen hat. Als Beispiel dafür dient die Mark Brandenburg¹⁵⁾. In Brandenburg waren die Organe der Finanzverwaltung des Landesherrn auf lokaler Ebene zuerst die Vögte¹⁶⁾. Ihr Rechtsstand war ministerialisch¹⁷⁾, und zwar so, daß sie durchaus noch als Eigenleute ihres Herrn angesprochen werden konnten, die zu Gehorsam gegenüber seinen Befehlen verpflichtet waren¹⁸⁾. Obwohl als Eigenleute ein- und absetzbar, kann man sie nicht als Beamte bezeichnen, weil sie persönlich unfrei waren. Diese Vögte faßten, wie übrigens in allen anderen Territorien des Nordostens¹⁹⁾, für die die Entwicklung in Brandenburg als typisch gelten kann, administrative, militärische und hochgerichtliche Kompetenz zusammen²⁰⁾. Schon im 12. Jahrhundert vorhanden, gelang es den Landesherrn mit deren Hilfe, den erblich gewordenen älteren Adel als Amtsträger zu verdrängen, so daß im 13. Jahrhundert räumlich geschlossene, das Land überdeckende, einheit-

15) Vgl. allgemein: H. SPANGENBERG, Hofverwaltung und landesherrliche Verwaltung (wie Anm. 13) B. v. SOMMERFELD, Beiträge zur Verfassungs- und Ständegeschichte der Mark Brandenburg im Mittelalter, 1904; A. J. RIEDEL, Die Mark Brandenburg um 1250, 2 Bde. 1831/32; J. SCHULTZE, Die Mark Brandenburg, 5 Bde. 1961-69.

16) Vgl. H. SPANGENBERG, Hofverwaltung S. 18.

17) H. SPANGENBERG, ebd., S. 17, W. v. SOMMERFELD (wie Anm. 15) S. 150.

18) H. SPANGENBERG, ebd., S. 22.

19) Vgl. dazu H. B. MEYER, Hof- und Zentralverwaltung der Wettiner 1248-1379, 1902. H. SPAHN, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Herzogtums Pommern, 1896. P. STEINMANN, Finanz-, Wirtschafts- und Regierungspolitik der Mecklenburgischen Herzöge im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. In: Jahrb. d. Ver. f. mecklenburg. Gesch. u. Altertumskunde 86, 1922. M. HAMANN, Das staatliche Werden Mecklenburgs, 1962. Allgem. für den Nordosten E. BAMBERGER (wie Anm. 4), S. 171 ff.

20) Vgl. H. SPANGENBERG, Hofverwaltung (wie Anm. 13), S. 19, 137.

liche Verwaltungskörper auf lokaler Ebene feststellbar sind²¹⁾. Dort, wo sich ältere Einrichtungen an der Slawengrenze in Form von Burgwardbezirken vorfanden, deckten sich die neuen Vogtbezirke nicht mit den älteren Gebietseinteilungen, sondern überwandten sie²²⁾. Wo überhaupt Neusiedlungsland war, auf dem älterer altfreier Adel nicht bodenständig war, konnte die Vogteiverfassung völlig neu geschaffen werden. Die Vögte scheinen über alle Bewohner ihres Bezirkes einschließlich der ritterbürtigen Grundherren, die auf ministerialischer Grundlage erwachsen waren, sowie auch über die fremden Lokatoren, die teils dem freien Stand, teils wieder der Ministerialität entstammten, volle Kompetenz gehabt zu haben²³⁾. Sie erhoben den Bodenzehnt, der sich aus der Pacht, dem *pactus* errechnete, und die Bede als Steuer, meist das Doppelte des *pactus*²⁴⁾. Nur die ausdrücklich befreiten Hufen blieben von diesen Abgaben frei.

Schwerwiegend war es nun, daß die ministerialische Stellung der Vögte nicht in eine rein beamtenhafte umgewandelt werden konnte; vielmehr glichen sich diese ihrer Rechtsstellung nach den zugewanderten Freien langsam an, die auf allodialer Grundlage, wie es auch im deutschen Altsiedelland üblich war, eigene Herrschaft beanspruchten²⁵⁾, selbst wenn die Ministerialen zunächst deren volle Freiheit nicht erreichten²⁶⁾. In einem ständischen Verschmelzungsprozeß zwischen zugewanderten Freien und ministerialischen Unfreien und einer parallel laufenden sozialrechtlichen Aufstiegtendenz innerhalb des Ministerialenstandes, der ritterliche Lebensführung annahm, wurden aus den *ministeriales ducis ministeriales terrae*. Dabei schlossen sie sich ständisch nicht zusammen für den Bereich der ganzen Mark, sondern für kleinere Bezirke, die auf ältere slawische Gebietseinteilungen zurückgingen, etwa für die Länder Altmark, Priegnitz, Uckermark, Havelland, Zauche, Teltow, Barnim und Le-

21) Vgl. dazu S. ISAACSOHN, Geschichte des preuß. Beamtentums, Neudruck Aalen 1962, Bd. 1, S. 37 u. 43 ff. Ende des 14. Jhs. bestanden 30–35 Vogteien.

22) Vgl. dazu K. BLASCHKE, Die Ausbreitung des Staates in Sachsen und der Ausbau seiner räumlichen Verwaltungsbezirke. In: Bll. f. dt. LG 91, 1954, S. 75 ff. Die Vogteiorganisation entsprach der brandenburgischen, vgl. auch SPANGENBERG, Hofverwaltung (wie Anm. 13), S. 18.

23) Das ergibt sich etwa aus den späteren Befreiungen von Abgaben, vgl. dazu Anm. 36 und 38.

24) Das Landbuch der Mark Brandenburg von 1375, hg. von J. SCHULTZE, 1940, bes. S. 18–66. Zwar waren die Vogteien damals bereits sehr zersplittert und teilweise schon wieder für die verbliebenen Reste in großräumigeren Einheiten zusammengefaßt; das Landbuch ergibt jedoch gute Einblicke in die Funktionen der Vögte.

25) Die *nobiles* in der Mark werden aufgezählt im Landbuch von 1375, S. 1–5. Für die frühere Zeit vgl. H. SPANGENBERG, Hofverwaltung (wie Anm. 13), S. 14 ff. u. S. 40. Für die Altmark vgl. H. K. SCHULZE, Adels herrschaft u. Landesherrschaft, 1963, S. 123.

26) Bis in das 14. Jh. hinein wird in den markgräflichen Urkunden noch streng zwischen *nobiles* und *milites* geschieden. Im Landbuch Karls IV. von 1375 tragen auch einst der ministerialischen Ritterschaft zugehörige Personen den Titel *nobilis*.

bus²⁷⁾. Hier für ihren übertragenen Besitz Erbllichkeit beanspruchend, dienten sie auch für das ihnen übertragene Amt mehr ständischen als landesherrlichen Interessen. 1319 etwa fordern die Länder Lebus, Frankfurt/Oder und Müncheberg, daß nur ein *intoghen mann* zum Vogt gesetzt werden solle nach *der manne und der stede rat*, der wieder abgesetzt werden müsse, wenn er ständische Interessen nicht genügend vertrete²⁸⁾. Mit diesem Aufstieg der landesherrlichen Ministerialen zu Landständen korrespondiert der Umstand, daß in den alten Vogteien Altfreie steuerliche Exemtionen beanspruchten und der Landesherr selbst Befreiungen städtischen und ritterlichen Besitzes von gerichtlichen und finanziellen Verpflichtungen ihm gegenüber aussprach²⁹⁾. So kam es, daß im 14. Jahrhundert die Vogteien schon völlig zerlöst waren, und ihre Reste, die sich auf die noch im Besitz des Landesherrn verbliebenen Domänen stützten, kleine Inseln in einem Meer von selbständigen ständischen Herrschaften bildeten³⁰⁾. Am wenigsten hatten sich die ritterlichen Herrschaften in den Ausgangspositionen der markgräflichen Macht, in der Altmark, in der Zauche und im Havelland durchsetzen können. Hier waren die Vogteien noch am geschlossensten geblieben³¹⁾.

Die Beobachtung Spangenberg³²⁾, daß sich an die Verdrängung der Lehnsleute aus der Verwaltung des 12. Jahrhunderts durch die Ministerialen nicht unmittelbar der ständische Zusammenstoß der letzteren anschloß, scheint mir richtig zu sein, weil bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts die Ministerialität noch zum Allod und Eigen des Landesherrn gehörte. Dieser Umstand, d. h. die Ausschaltung jeglicher Zwischengewalt, kann auch erklären, daß nach der *descriptio Theutoniae* des Colmarer Annalisten³³⁾ der Markgraf von Brandenburg nebst dem Erzbischof von Köln fünfzigtausend Mark Silber an Einkünften hatte und ihnen nur der böhmische König mit hunderttausend Mark voranstand. Wenn auch diese Zahlen zu hoch gegriffen sein dürften³⁴⁾, deuten sie immerhin die gute, geschlossene, staatliche und finanzielle Ausgangsposition Brandenburgs an, der der schnelle Absturz zu Ende des 13. Jahrhunderts

27) Vgl. Codex diplomaticus Brandenburgensis (CDB), hg. von A. J. RIEDEL, 1838 ff. in 4 Abteilungen: Abt. I, Urkunden für die Orts- u. spezielle Landesgeschichte, Abt. II, Urkunden zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse, Abt. III, Allgem. landes- und kurfürstliche Hausangelegenheiten, Abt. IV, Chroniken. Jede Abt. umfaßt mehrere Bände, die hier in arabischen Ziffern angegeben sind. CDB I 20, S. 132 ff.; I 15, S. 118, 152; II 1, S. 171; II 2, S. 328; III 1, S. 36.

28) CDB, I 20, S. 132 ff.; I 15, S. 77 u. 118.

29) CDB, I 2, S. 202, 438 f.; I 8, S. 125 ff., 151 ff., 165 ff.; I 10, S. 189, 202 f.; I 15, S. 25; I 17, S. 1 ff.; I 21, S. 104 f.; II 1, S. 171 usw.

30) Die Auflösung der älteren zusammenhängenden Vogteien durch diese Vorgänge verdeutlicht der Historische Atlas von Brandenburg, NF. Lief. 1, 1962.

31) Vgl. wiederum Atlas von Brandenburg.

32) SPANGENBERG, Landesherrliche Verwaltung (wie Anm. 13), S. 488.

33) Chron. Colmariense bei BÖHMER, Font. rer. Germ. Bd. II, S. 12.

34) Vgl. TH. MAYER, Finanzwirtschaft, S. 245.

folgt. Ob schon im ganzen 13. Jahrhundert der Landesherr seine Abgaben durch die örtlichen Grundherrschaften als Hilfsorgane der Vögte erheben ließ, wie 1281 erwähnt wird³⁵⁾, wissen wir nicht, aber wenn das, wie es später in der Regel der Fall ist, stimmt, dürfte in diesem Umstand neben der Belastung des landesherrlichen Haushalts durch Kriege und anderes der Grund dafür zu finden sein, daß die Grundherren wie auch die Städte sich der Steuerpflicht entziehen konnten, teils auf dem Wege der Entfremdung der Abgabe überhaupt, teils gegen Privilegierung für eine einmalige Zahlung in finanziellen Notzeiten des Landesherrn³⁶⁾. 1279 hören wir zum ersten Male von Bedefixierungen, die dem Landesherrn abgerungen worden sind³⁷⁾, 1305 erhält das Land Gardelegen völlige Bedefreiheit und erkaufte 1309 gegen eine einmalige Zahlung von 400 Mark den freien Besitz der Lehngüter³⁸⁾. Ähnliche Verträge, dazu Verpfändungen, die zu den ungünstigsten Bedingungen für den Landesherrn abgeschlossen wurden, finden sich immer wieder und führen zur Ausbildung praktisch selbständiger Adelsbezirke, die sich in Anlehnung an geschichtlich gewordene Länder der Mark festigten. Die märkischen Städte übrigen machten diese Entwicklung erst später mit, so daß hier die Stellung des Landesherrn sich noch bis um die Mitte des 14. Jahrhunderts halten konnte³⁹⁾. Übrig blieben ihm auf die Dauer nur Restbestände landesherrlicher Domänen, Einnahmen aus Mühlen, Gewässern und Wäldern, die Hebungen aus den Immediatstädten und Zolleinnahmen, die dem Vogt als Verwaltungsbeamten verblieben⁴⁰⁾. Über den Zustand der Mark in dieser Zeit unterrichtet uns sehr gut das Landbuch Karls IV. für die Mark Brandenburg 1375/76, das gegenüber der Zahl des Annalisten von fünfzigtausend Mark Silber nur mehr sechstausend Schock Groschen als Gesamteinnahmen aufführt⁴¹⁾. Man wäre geneigt, den Rückgang landesherrlicher Macht und die Verselbständigung der Verwaltungsbezirke darauf zurückzuführen, daß seit 1324 landfremde Herrscher, nämlich zunächst die Wittelsbacher, dann die Luxemburger Landesherrn der Mark waren, ihre

35) CDB III 1, S. 11; vgl. ferner CDB I 14, S. 65 f.; I 20, S. 202 f.; I 19, S. 226.

36) Befreiung von Bede und Dienst gegen fixe Abgaben, CDB I 15, S. 24 (Stendal); III 1, S. 10–12 (Altmark); I 15, S. 26 (Havelland); I 14, S. 26–28 (Salzwedel). Befreiung gegen einmalige Zahlung I 17, S. 477 f. (1311); I 14, S. 60 (1319); I 9, S. 25; I 14, S. 65 f. (1324) und S. 98 (1351). I 20, S. 132–134 (1319) und S. 202 f. (1327). Befreiung von Abgaben, wenn der Landesherr geliehene Summen nicht zurückzahlen kann I 19, S. 127 f. (1312); I 2, S. 214; I 5, S. 309.

37) CDB I 15, S. 24.

38) CDB I 6, S. 90 u. 93.

39) In den Städten der Mark kommt es zunächst nur zu Bedefixierungen. CDB I 21, S. 94 f. (1282); I 1, S. 127 (1305); I 19, S. 183 (1317); I 9, S. 36 (1338); I 7, S. 414 (1341).

40) Obgleich auch mit den Regalrechten, zu denen die Zölle gehörten, recht freigiebig durch Gewährung von Zollprivilegien verfahren wurde (vgl. dazu SPANGENBERG, Hofverwaltung, S. 278 ff.), hat man sich von seiten des Landesherrn doch am ehesten noch bemüht, diese Einnahmequellen zu behalten.

41) Vgl. die Zusammenstellung bei SPANGENBERG, Hofverwaltung, S. 156, 248, 369. Davon Einnahmen aus Pacht und Zins ca. 175 Schock, aus Beden 285 Schock.

Aufenthalte sehr oft außerhalb der Mark nahmen und so den kriegführenden Adel nicht bändigen konnten. Aber dieser Gesichtspunkt schlägt, obwohl er nicht ohne Bedeutung für die Entwicklung in der Mark gewesen ist, nicht ganz durch, weil sich in den anderen Territorien des Nordostens genau dieselben Entwicklungstendenzen in der Finanzverwaltung und in der Einschränkung der Macht des Landesherrn zeigen, die nicht mit Kriegen und Landfremdheit des Herrschers erklärt werden können⁴²⁾. Angesichts dieser Situation konnte auch ein Verwaltungsfachmann, wie es Kaiser Karl IV. war, die Situation nicht meistern, zumal die Mark nicht lange bei den Luxemburgern verblieb. Karl verfolgte zunächst das Ziel, die verbliebenen Reste der Vogteien durch Zusammenschlüsse neu zu ordnen. An die Spitze wurde wieder ein Vogt oder ein Amtmann gestellt. Wo sich der Zusammenschluß nicht lohnte, wurden die landesherrlichen Rechte auf der Basis der märkischen Länder neu geordnet und an die Spitze Landesvögte oder Amtleute gestellt⁴³⁾. Die Vögte und Amtleute sollten Beamtenstatus haben. Aber auch jetzt drang, trotz der Leistung Karls IV., das Prinzip des Beamtentums nicht durch, denn selbst wenn Bestallungen auf Zeit vorgenommen wurden⁴⁴⁾, stand dem entgegen, daß etwa in den Gebieten östlich der Oder praktisch Erbllichkeit des Vogtamtes über Generationen hinweg bestand, wie bei den Herren von Wedel und Gutersberg, oder da die Vögte Pfandinhaber waren, nicht abgesetzt werden konnten oder drittens, da sie lehnsfrei geworden waren, gar keine Bindung an den Herrn mehr kannten.

Erst am Anfang des 15. Jahrhunderts wurde die Finanzverwaltung, wohl auf Grund fränkischer Vorbilder, die die Hohenzollern in die Mark übertragen hatten, vom Vogtam abgetrennt und eigenen, als Kastnern oder Zöllnern bezeichneten Beamten übertragen⁴⁵⁾, die der Zentrale unmittelbar unterstanden und von einem procurator fiscalis beaufsichtigt wurden, der freilich zuerst nur eine oft unregel-

42) Vgl. die Angaben in Anm. 19.

43) Vgl. dazu die Zusammenstellungen des Landbuchs; diese Vogteien fassen auf der Ebene der märkischen Länder die noch verbliebenen landesherrlichen Rechte zusammen, erfassen also größere Räume als die Vogteien des 13. Jhs. Amtmann und Vogt werden praktisch identisch. Der Amtmann, der zunächst das Domänengut des Herrn verwaltet, wird Vogt, wo sich das Domänengut des Landesherrn mit den Steuerbezirken deckt.

44) Vgl. M. LIEBEGOTT, *Der brandenburgische Landvogt bis zum 16. Jh.*, 1906. Vogtbestallungen siehe CDB I 18, S. 234 f. u. 251 f.; I 14, S. 514; I 16, S. 55; I 17, S. 219. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die einzelnen Länder der Mark auf die Besetzungen des Vogtamtes wesentlichen Einfluß hatten; s. o. Anm. 28. Für Verpfändungen des Vogtamtes vgl. CDB II 3, S. 157, 165 u. 167. Bezeichnend sind auch die Verbote an die Vögte, keine Kriege auf eigene Faust zu führen, vgl. ISAACSOHN (wie Anm. 21), S. 53.

45) Vgl. ISAACSOHN (wie Anm. 21), S. 64 für das Jahr 1416, wo allerdings der Kastner noch dem Vogt untersteht. CDB I 11, S. 88 für das Jahr 1450 beweist Anweisungen direkt auf den Kastner.

mäßige Rechnungs-, keine Verwaltungskontrolle durchführte⁴⁶). Diese Kastner oder Zöllner waren in der Regel nicht mehr ritterbürtig, sondern Bürger oder Geistliche, teils landfremde Franken. Schon Albrecht Achill hatte in einer 1470 erlassenen Hofordnung versucht, eine genaue Rechnungslegung und Kontrolle der Wirtschaftsführung am Hof selbst zu erreichen, indem nach rationalen Gesichtspunkten die Zusammenfassung der Wirtschaftsführung und die Abgaben von den landesherrlichen Domänen geregelt werden sollten, Schriftlichkeit des Verfahrens, ein Verzeichnis der Einnahmen und Ausgaben und eine regelmäßige Rechnungslegung angeordnet wurden⁴⁷). Man versuchte also, auf dem Wege über eine Verwaltungsreform eine Verbesserung der finanziellen Lage zu erreichen. Eine Heranziehung des Landes, der Stände, zu den Aufgaben des Landesherrn erfolgte nicht⁴⁸). Die Hofordnung blieb ohne Erfolg, weil der Landesherr sie selbst nicht einhielt. Ein Reformvorschlag aus der Zeit Joachims II.⁴⁹), der zwischen 1542 und 1546 schriftlich, wahrscheinlich von Eustachius von Schlieben fixiert wurde, den Ranke den ersten brandenburgischen Minister von durchgreifendem und fortschreitendem Verdienst nennt, will erneut mit dem herrschenden System brechen und überlegt von den Finanzquellen her die nutzbringendste Art der Domänenverwaltung. Die Abrechnung nur des Überschusses aus den lokalen Ämtern an der Zentrale wird abgelehnt, weil dadurch die Ehrlichkeit der Amtleute zu sehr strapaziert werde, ein Zeichen dafür, daß man zu einer Verwaltungskontrolle noch nicht in der Lage war. Auch die Besoldung des lokalen Beamten durch Deputate oder einen festen Geldbetrag aus den Finanzerträgen der örtlichen Hebestellen wird abgewiesen, weil man Geld verbräuche, ehe schon Einnahmen erzielt seien. Empfohlen wird daher generell die Verpachtung der Einnahmen, die zu-

46) Zwischen 1430 und 1450 werden die Einnahmen aus vielen Vogteien direkt am Hof konzentriert und verwaltet, ein Zeichen für die sinkende Bedeutung der Vogtei und den Rückgang der landesherrlichen Stellung in den märkischen Ländern, s. CDB I 11, S. 363. Der hier genannte Küchenmeister, der die Einnahmen der Vogteien verwaltete, war Ulrich Zeuchel aus Bayreuth (SPANGENBERG, Hofverwaltung, S. 48 f.). 1460 trat das neue Amt des procurator fiscalis ins Leben, dem die Kastner und Zöllner unterstanden; SPANGENBERG, Landesherrliche Verwaltung (wie Anm. 13), S. 520. Der procurator fiscalis besaß daneben Strafgerichtsbarkeit, nahm also dem Vogt weitere Aufgaben ab. Das führte schließlich dazu, daß im 16. Jh. die Vogteiverfassung durch die Kreisverfassung ersetzt wurde, die ständisch bestimmt war. Auch der Kastner übernahm seit dem 15. Jh. Jurisdiktionsrechte, vgl. CDB I 16, S. 191 ff.; I 18, S. 427.

47) SPANGENBERG, Hofverwaltung (wie Anm. 13), S. 457 ff., bes. S. 466. Die neue Verwaltungsordnung ist abgedruckt in CDB III 2, S. 115 ff. u. 180 ff. Die Trennung von Kastner bzw. Zöllner und Vogt ist verpflichtend geworden.

48) Zwar waren vereinzelt, so unter Kaiser Karl IV. und Markgraf Friedrich I., Landesbeden erhoben worden, die aber in der Regel nur mit Einzelländern der Mark vereinbart wurden. Die erste dauerhafte ständische Steuer ist die 1488 auf 7 Jahre gewährte und dann prolongierte Akzise, die sogen. Bierziese oder das Biergeld, das 1549 als sogen. neues Biergeld erhöht und ausgedehnt wurde.

49) Vgl. M. HAASS, Ein finanzpolitisches Reformprogramm aus der Zeit Joachims II. In: FBPG 24, 1911, S. 85-108.

vor schon einmal unter Joachim I. 1517 mit einem Generalpächter auf Lebenszeit versucht worden war⁵⁰), da man dann mit der Einnahme fester Summen am Hofe rechnen könne. Der Gedanke der Verpachtung ist übrigens aus Italien auf dem Wege über Süddeutschland und Sachsen nach Brandenburg gelangt, und wird von dort nach Pommern und Mecklenburg weitergegeben⁵¹). Die Überlegungen Schliebens nützten wenig, da der Fürst sich seiner Vorschläge nicht bediente. 1549 übernahmen daher die Stände als ständisches Kreditwerk die landesherrlichen Schulden, legten eine sogenannte Neue Biersteuer zu ihrer Deckung auf, erhoben von den Hufen des Landes den Hufenschuß, in den Städten eine Grundsteuer, erhoben also landständische Steuern, die von ihnen selbst verwaltet wurden⁵²). Lokal wurden sie von den Dorfbrigkeiten, den Dorfschulzen der ständischen Ritter, erhoben, an den Kreisschoß abgeführt, der für die einzelnen Länder als Steuerbehörde der Stände fungierte, und schließlich der Gesamtlandschaft übergeben. Das aktive Eingreifen der Stände angesichts der finanziellen Nöte wurde bedingt nicht nur infolge der lange ungeordneten Lokalverwaltung, sondern ebenso infolge der Mängel an der Zentrale.

Es gab am Hofe besondere Kammerämter, die zunächst aus dem Ritterstand besetzt wurden, auf Zeit meist erst nach dem Einzuge der Hohenzollern in die Mark⁵³). Diese setzten auch landfremde Leute in diese Ämter ein. Die entscheidende Rolle für die Finanzen im 15. Jahrhundert spielte der Kammermeister, der die Aufgabe hatte, die Register über Einnahmen und Ausgaben zu führen, an bestimmten Terminen dem Markgrafen Rechnung zu legen und die Kontrolle über die lokalen Hebestellen wahrzunehmen⁵⁴). Mit denselben Aufgaben war oft aber auch der Hofmeister oder der Küchenmeister betraut⁵⁵), wie es gerade paßte, denn nicht in der speziellen, sondern in der möglichst umfassenden Verwendung sah man die Vorzüge eines Beamten. Im Verlauf des 15. Jahrhunderts schälte sich eine besondere Zuständigkeit des Küchenmeisters für die Domänen heraus, der gleichrangig neben den Hofmeister trat und auch die Einkünfte aus den Regalien, den Zöllen und Steuern übernehmen sollte. Eine saubere Trennung aber der Domänenkasse und der Kasse des Hofmeisters, eine Trennung also zwischen privater landesherrlicher Vermögensverwaltung und öffentlicher

50) CDB I 18, S. 274 (1517); CDB II 6, S. 285 (1518), vgl. ISAACSOHN S. 49.

51) Verpachtungen von landesherrlichen Einnahmen kamen in Sachsen schon im 14. Jh. vor, vgl. A. PUFF, Die Finanzen Albrechts d. Beherzten, Phil. Diss. Leipzig 1911, S. 1-18.

52) Vgl. ISAACSOHN, S. 186 ff.

53) Vgl. SPANGENBERG, Hofverwaltung S. 96 ff. u. 122 ff.

54) Eine Ernennungsurkunde eines Kammermeisters in CDB I 16, S. 83 ff.

55) Vgl. SPANGENBERG, Hofverwaltung (wie Anm. 13), S. 48 ff., 56 ff. Der Hofmeister wird im 16. Jh. Konkurrent des Küchenmeisters. In der Hofordnung Joachims II. wird die Bedeutung des Hofmeisteramtes zugunsten des Marschallamtes eingeschränkt. Im 16. Jh. verliert auch das Amt des Kammermeisters an Bedeutung.

landesherrlicher Steuern- und Regalienverwaltung wurde nicht erreicht⁵⁶⁾. Immerhin muß man in der Schaffung des Amtes des Küchenmeisters einen Versuch sehen, gewisse Ordnungen zu erreichen, bei denen man den traditionalistischen Grundzug überwinden wollte, der bisher trotz aller Anläufe auf dem Gebiet der Finanzverwaltung bestanden hatte, und die Vorteile des Beamtentums wahrzunehmen.

In der frühen Neuzeit hatte sich also ein Dualismus herausgebildet, eine ständische Finanzverwaltung auf der einen Seite, die unabhängig war von der landesherrlichen Finanzverwaltung. Das System der alten Vogtei wurde, schon weil seit dem 16. Jahrhundert der ritterliche Vogt keine eigentlichen landesherrlichen Aufgaben mehr hatte, durch die Kreisverfassung ständischer Art ersetzt⁵⁷⁾. Der Große Kurfürst erst hat das von den Ständen gegründete Terrain wiederzugewinnen versucht, in dem er einen modernen Verwaltungsstaat aufbaute.

Nach dem Überblick über die brandenburgische Finanzverwaltung gehen wir zum Südosten über, nach Österreich⁵⁸⁾. Hier sind die Ausgangspunkte teils dem brandenburgischen vergleichbar, teils unterscheiden sie sich sehr davon. Das Verwaltungspersonal war auch hier zunächst ministerialischer Herkunft; jedoch waren diese Dienstleute in ihren Rechten schon weiter fortgeschritten als die Ministerialen der Mark Brandenburg⁵⁹⁾; das bedeutete, daß die österreichischen Landesherrn sich ihrer nur noch bedingt und in anderen Formen als in Brandenburg bedienen konnten. Im Unterschiede zu Brandenburg hatten sich keine territorial geschlossenen Ämter ausgebildet, in denen ein Verwaltungsmann alle Aufgaben in einer Hand wahrnahm, vielmehr geschah die Verwaltung der herzoglichen Rechte so, daß man die *officia* nach ihrer rechtlichen Herkunft gegliedert hatte, also etwa in solche für die Regalien, d. h. für Zoll, Bergbau usw., dann in solche für Domänen des Landesherrn, für geistliche Vogteien usw., wobei die Kompetenzen sich örtlich überschnitten.⁶⁰⁾ Nirgend-

56) Auch als unter Joachim I. eine Hofrentei dem Kammermeister wesentliche Teile der Verwaltung der Einnahmen abnimmt und ihm nur die Domänen und Lehnverwaltung beläßt, wird an eine Scheidung von Hof- und Landeseinnahmen nicht gedacht; vgl. ISAACSOHN (wie-Anm. 21), S. 10 f.

57) Vgl. oben Anm. 46.

58) Vgl. dazu A. DOPSCH, Beiträge zur Geschichte der Finanzverwaltung Österreichs im 13. Jh. In: *MIÖG* 14, 1893, S. 449 ff.; 18, 1897, S. 223 ff.; E. KLEBEL, Zur Rechts- und Verfassungsgeschichte des alten Niederösterreich. In: *Jb. f. d. Landeskunde v. Niederösterreich*, 28; F. KOGLER, Das landesfürstliche Steuerwesen in Tirol bis zum Ausgang des Mittelalters, *Archiv. f. österr. Gesch.* 1900; E. C. HELBLING, *Österr. Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte*, Wien 1965; vgl. auch K. LECHNER in: *VORTRÄGE UND FORSCHUNGEN XIV*.

59) In die Ministerialität waren auch Hochfreie eingetreten. Für die Steiermark ist mit dem Abschluß der Ministerialien als Stand um 1150 zu rechnen, vgl. H. PIRCHEGGER, *Geschichte der Steiermark*, Bd. 1, S. 350 ff.

60) Vgl. dazu A. DOPSCH, *Österr. Urbare*, I, 1, Die landesfürstlichen Urbare Nieder- u. Oberösterreichs aus dem 13. u. 14. Jh., Wien/Leipz. 1904, in denen die einzelnen *officia* aufgezählt sind, ferner dazu die im Anhang von Dopsch beigefügten Karten. Zu bemerken ist, daß für die

wo läßt sich im Gegensatz zu Brandenburg eine Zusammenfassung dieser nach Rechtstiteln getrennten lokalen Hebestellen zu einer größeren Verwaltungseinheit und eine dadurch bedingte Unterordnung oder auch nur eine Zusammenfassung mehrerer solcher Verwaltungsstellen unter eine gemeinsame lokale Behörde mit Sicherheit verfolgen. Überall blieb die Verwaltungsorganisation zunächst noch bei der Sonderverwaltung der einzelnen Einnahmestellen stehen, die ihre Überschüsse an den Herzog abliefern bzw. auf Anweisung des Herzogs an Ort und Stelle Geld auszahlten hatten. Getrennt war so auch die Domänenverwaltung von der Gerichtsverwaltung. Die *officiales* auf den Domänen nahmen also in der Regel keine Steuern ein. Diese wurden vielmehr von den *judices*⁶¹⁾ erhoben. Auch für die Regalrechte bestanden jeweils einzelne *officia*, die nach der Menge der bei ihnen anfallenden Einkünfte als *officia magna* bezeichnet wurden⁶²⁾. Für die Verwaltung erhielten die Amtleute bestimmte Erträge als Besoldung zugewiesen. Das Ausmaß flächenhafter Herrschaft war also geringer entwickelt als im Brandenburg des 13. Jahrhunderts, in diesem Sinne das Ausmaß der Staatlichkeit trotz erheblicher Einkünfte⁶³⁾ hier geringer als dort. Und doch finden sich fortgeschrittenere Formen in der Verwaltung als im Nordosten⁶⁴⁾, zunächst, schon unter den Babenbergern erweisbar, eine stärkere Schriftlichkeit⁶⁵⁾, und schließlich auch eine Zentralbehörde⁶⁶⁾. 1216 wird zum ersten Male innerhalb der Kanzlei das Amt des *scriba* erwähnt. Dieser *scriba* war Geistlicher, was Leihe und Erbllichkeit des Amtes ausschloß. A. Dopsch hat gezeigt⁶⁷⁾, daß der *scriba* bei landesherrlichen Güterübertragungen herangezogen wurde, auch bei Befreiungen vom Vogtrecht, von Zehnten und vom Marchfutter, also Anteil an der Aufsicht über besitzrechtliche Änderungen der dem Landesherrn zustehenden Rechte hatte.

Domänenverwaltung nicht mehr die einzelnen Villikationen zuständig, sondern je nach der Lage mehrere zu einem *officium* zusammengefaßt sind; vgl. Dopsch, ebd., S. CXCI. Der Eigenbetrieb des Landesherrn war schon weitgehend aufgegeben worden.

61) Vgl. A. Dopsch, Urbare (wie Anm. 60), S. LXXXII ff.

62) Vgl. die Rationarien (Rechnungsbücher für Österreich u. die Steiermark), die A. RAUCH in den *Rer. Austriacarum scriptores* Bd. 1-3, Wien 1793/94 herausgegeben hat.

63) A. Dopsch, Urbare (wie Anm. 60), S. CCXXXVI, berechnet sie für Ober- und Niederösterreich auf 23 334 Mark Silber. Vgl. auch Th. Mayer, Finanzgeschichte, S. 245.

64) Dazu gehört auch der Umstand, daß der Fürst die Untervögte, die den Landesherrn vertraten, beseitigte, und die Kirche wieder direkt unter landesherrlichen Schutz stellte, vgl. A. Dopsch, *MIÖG* 18, S. 242.

65) Vgl. für die stärkere Schriftlichkeit die landesherrlichen Urbare, die A. Dopsch, herausgg. hat. Ferner A. Mell u. V. Thiel, Urbare u. urbariale Aufzeichnungen des landesfürstlichen Kammergutes in der Steiermark, 1908. Zu den Rechnungsbüchern, die ebenfalls die Schriftlichkeit des Verfahrens bezeugen, siehe Anm. 62; Zu den Rechnungsbüchern, die aus Tirol vorliegen, vgl. R. Heuberger, *MIÖG*, Erg. Bd. 9, 1915, S. 330; vgl. Patze o. S. 52.

66) Schon vorher hatte es den *camerarius* gegeben, der aber nichts anderes als die Aufsicht über die Hofverwaltung des Landesherrn wahrzunehmen hatte. Immerhin hatte er damit auch das Recht der Münzprägung in der Hand, vgl. A. Dopsch in: *MIÖG* 18, S. 246.

67) A. Dopsch, *MIÖG* 18, S. 248.

Damit nahm er eine Sonderstellung innerhalb der Kanzlei ein, die sich auch in selbständiger Siegelführung kundtat. Seit dieser Zeit trat der scriba ziemlich regelmäßig mit den angegebenen Kompetenzen auf, indem er neben den örtlichen Instanzen landesherrliche Besitzveränderungen zentral erfaßte und aufzeichnete, darüber hinaus auch Jurisdiktionsbefugnisse bei Streitigkeiten um landesherrliche Besitztitel wahrnahm⁶⁸). Das Amt des scriba, das zunächst einheitlich für das Gesamtterritorium zuständig war, wurde bald aufgeteilt und für einzelne Länder, für Ober- und Niederösterreich sowie die Steiermark, je ein scriba eingesetzt⁶⁹). Diese entstammten weiterhin vornehmlich dem geistlichen Stand, es kamen aber auch Hochadlige und Ministerialen als scribae vor. Immer jedoch hatten sie beamtenhaften Status. Dieser richtete sich gegen die alten Inhaber von Lehnsämtern; mit seiner Hilfe wollte man vor allem gegen die erblichen Ministerialen vorgehen, die insbesondere in der Zeit der Wirren, die nach dem Aussterben der Babenberger einsetzten, sich des landesherrlichen Besitzes bemächtigt hatten⁷⁰). Seit 1273 traten als scribae fast regelmäßig Bürger auf, zum ersten Male die Kaufleute Gozzo von Krems und Paltram von Wien, deren Tätigkeit bezeichnenderweise auch als die von *rectores officiorum per Austriam* umschrieben wird⁷¹). Sie waren für die gesamten Einnahmen des Herzog aus den Regalien, aus dem Domänenbesitz und den Steuern zuständig, vereinigten also an der Zentrale die auf lokaler Ebene weiterhin traditionell getrennten Rechte. Seit Ottokar von Böhmen steht der scriba selbständig neben der Kanzlei. Neben der Überwachung der landesherrlichen Einkünfte gewinnt er auch für die Ausgaben Bedeutung, indem er auf Anweisung des Landesherrn Auszahlungen vornimmt, eventuelle Überschüsse abrechnet, oft aber das Debet als Abschluß der Rechnung vorlegt. Weiterhin bleiben die scribae Beamte, jedenfalls im Hinblick auf Ein-, Ab- und Versetzbarkeit. Für ihre Besoldung wird ihnen kein Gehalt gezahlt, wohl aber werden ihnen bestimmte Einkunftsquellen zugewiesen. Der Landschreiber war direkt dem Landesherrn verantwortlich und wurde im Auftrage des Herzogs von seinen Räten kontrolliert. Bis 1300 hat sich also in Österreich eine Organisation der Finanzverwaltung ausgebildet, die sich durch Traditionalismus auf der unteren Ebene, durch »modernen« Zentralismus und Rationalismus an der Spitze charakterisieren läßt. Die zentrale Finanzverwaltung ist aus der allgemeinen Landesverwaltung gelöst, und die Schriftlichkeit des Verfahrens und die Anfänge der Verwaltungskontrolle sind eingeführt. Vorbilder dieser Organisation können in Italien wie auch in Böhmen gefunden werden.⁷²) Unter

68) A. DOPSCH, ebd., S. 273, 276.

69) A. DOPSCH, ebd., S. 255 ff.

70) A. DOPSCH, ebd., S. 284, 291 f.

71) A. DOPSCH, ebd., S. 287 ff.

72) Vgl. MIL. STIEBER, Das österreichische Landrecht u. die böhmischen Einwirkungen auf die Reformen König Ottokars in Österreich (= Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs, Heft 2), Innsbruck 1905.

Ottokars österreichischer Regierung wurde jedenfalls die Verselbständigung der Finanzbehörde erreicht. Die Habsburger behielten die Organisationsform zunächst bei⁷³⁾. Im 14. Jahrhundert erwuchsen in den Territorien des Südostens den Landesherrn Konkurrenten durch die Stände. In großem Umfang wurden einst selbständige Landesherrn in das Land Österreich einbezogen, die aber eigene Verwaltungshoheit behielten. Den Ministerialen wuchs wenigstens ein Steuerbewilligungsrecht zu⁷⁴⁾. Indem der Gedanke der Herrschaft kraft des ererbten oder zugewachsenen Rechtstitels des Eigens bei den Ständen wuchs, wie er schon beim Landesherrn im 13. Jahrhundert zum Ausdruck gekommen war, änderte sich auch die Finanzverwaltung. Der *scriba*, dessen Amt zwar bestehen blieb, wurde in seiner Bedeutung durch den *Hubmeister* verdrängt. In erster Linie hatte er die Aufsicht über die landesherrlichen Domänen, seine Kompetenz wurde jedoch im 14. Jahrhundert auf die Regalverwaltung ausgedehnt⁷⁵⁾. Zwar theoretisch ein- und absetzbar, lag das Amt seit der Mitte des 14. Jahrhunderts erblich in der Hand derer von Tirna⁷⁶⁾. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts ist der *Hubmeister* Aufsichtsbehörde über alle Ämter, d. h. die Domänen des Landesherrn und die ihm verbliebenen *Immediatgebiete*. Er erhielt sogar teilweise die freie Verfügung über die Besetzung der *officia* und die Verwendung der Einnahmen, besaß also eigene Entscheidungskompetenz. Die Nachfolger des letzten Tirna im Amt des *Hubmeisters* durften jedoch nicht mehr die lokalen Ämter nach ihrem Ermessen besetzen, sondern wurden dafür an die Zustimmung des *Hofmeisters* gebunden⁷⁷⁾. Dieser entwickelte sich zur Zentralbehörde, die über den *Hubmeistern* stand, welche für die einzelnen Länder zuständig blieben, auf lokaler Ebene aber noch keine Vereinheitlichung des Abgabensystems erreichten. Anders als in Brandenburg blieben in den österreichischen Ländern zentrale Einrichtungen oberhalb der nach rechtlicher Herkunft zerfallenden lokalen *officia* bestehen, deren Inhaber ihren Beamtenstatus nicht verleugnen konnten. In der Erhaltung der *officia* kommt stärker als an der Zentrale die ältere, extensive, auf Tradition beruhende Struktur der Landesherrschaft zum Ausdruck. Auf diesem Gebiet hatte Brandenburg wenigstens zu Beginn der Territorialisierung eine stärkere Vereinheitlichung in der Hand des *Vogtes* erreicht, welche sich auch nach dem Zerfall der landesherrlichen Einnahmen bis ins 16. Jahrhundert erhielt. Demgegenüber bewahrte Österreich die Errungenschaften des Beamtentums an der Zentrale. Ähnlich wie in Brandenburg entwickelte sich in Öster-

73) A. DOPSCH, *MIÖG* 18, S. 298. Mit dem *scriba* vergleichbar ist in Kärnten u. Krain der *Vicedominus*.

74) Vgl. O. BRUNNER, *Land und Herrschaft*, S. 197 ff.

75) K. SCHALK, *Quellenbeiträge zur älteren niederösterreichischen Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte*. In: *Bll. f. d. Landeskunde v. Niederösterreich*, 21, S. 443 ff. E. C. Hellbling (wie Anm. 58), S. 122.

76) Vgl. A. DOPSCH, *MIÖG* 18, S. 338.

77) Vgl. S. ADLER, *Die Organisation der Zentralverwaltung unter Kaiser Maximilian I.* Leipzig. 1886, S. 172 ff.

reich das Steuerbewilligungsrecht der Stände, wuchs sich hier aber nicht zu einer eigenständischen Steuerverwaltung aus.

Blicken wir nun vom Osten zum Westen hinüber. Entsprechend dem überall feststellbaren traditionalistischen Grundzug in der Aufteilung der Einkünfte nach ihrer rechtlichen Herkunft wurde auch im Westen zunächst die Finanzverwaltung aufgebaut⁷⁸⁾. Die wichtigsten Einnahmen entstammten hier den Regalien⁷⁹⁾. Ihre Verwaltung war aus der sonstigen Lokalverwaltung ausgeschieden. An ihrer Spitze standen direkt vom Landesherrn eingesetzte Zöllner mit Unterbeamten. Sie wurden in der Regel aus dem Bürgerstand oder der Geistlichkeit genommen und waren ein- und absetzbar⁸⁰⁾. Entsprechendes galt für die Landzölle und die Münze, die ebenfalls als Regalrechte galten. Die Überwachung geschah durch Räte, die vom Landesherrn abgeordnet wurden. Dieser Aufbau, soweit er sich auf die Regalien bezog, blieb während des ganzen Mittelalters erhalten⁸¹⁾.

In der Entwicklung der Finanzverwaltung für die übrigen Sektoren sind verschiedene Phasen zu unterscheiden. Die werdenden Landesherrn verfügten anfangs über eine eigene Verwaltung nur auf ihren Domänen, besser gesagt, auf den Fronhofsverbänden, an deren Spitze ein Meier stand. Die Abgaben innerhalb der Fronhofsverbände waren je nach der rechtlichen Stellung der Bauern gestaffelt. Seit Mitte des 12. Jahrhunderts hatte sich die Stellung der untersten bäuerlichen Schichten infolge einer sozialen Freiheitsbewegung so verbessert, daß ihre Abgaben fixiert worden waren. Die gleichzeitig gewonnene rechtliche Handlungsfähigkeit der ursprünglich hörigen Bauern führte zur Auflösung der Fronhofsverbände als Betriebsgrundherrschaften und ließ sie zur bloßen Rentengrundherrschaft werden, bei der die Abgaben auf den Boden radiziert waren, die bäuerliche Bevölkerung also freies Zuzugs- und Abzugsrecht besaß. Damit sanken die Erträge, die dem Landesherrn von Grund und Boden zustanden⁸²⁾. Ursprünglich hatte der Meier den Überschuß nach einem geregelten System an die Zentrale geliefert, und zwar sowohl Naturalien wie Geldabgaben⁸³⁾. Die Verwaltung an der Zentrale lief in Hofämtern zusammen⁸⁴⁾. Sowohl

78) Vgl. allgemein: Geschichte des Rheinlandes v. d. ältesten Zeit bis zur Gegenwart, 1922. Darin: H. AUBIN, Agrargeschichte Bd. 2, S. 115–148; H. AUBIN, Die Verfassungsentwicklung, Bd. 2, S. 1–50.

79) Vgl. G. DROEGE, Die finanziellen Grundlagen des Territorialstaats in West- und Ostdeutschland an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit. In: VSWG 53, 1966, S. 149 ff.

80) Vgl. z. B. R. KNIPPING, Regesten der Erzbischöfe von Köln, Bd. 3, 1909, Nr. 840, 1878, 2869, 3027, 3112, 3149, 3394, 3692.

81) G. DROEGE, Politik u. Wirtschaft in Kurköln unter Dietrich von Moers, 1957, S. 119 ff.

82) Vgl. dazu auch F. STEINBACH, Die Veränderung der Agrarverhältnisse v. 12. bis ins 18. Jh. In: A. Schulte, 1000 Jahre deutscher Geschichte u. deutscher Kultur am Rhein, 1925, S. 163 ff.

83) Vgl. R. KNIPPING, Regesten III, Nr. 549.

84) Vgl. J. AHRENS, Die Ministerialität in Köln und Niederrhein, 1907; TH. ILGEN, Quellen zur inneren Geschichte d. rhein. Territorien, Herzogtum Kleve, 2 Bde., 1921–25, Bd. 1, S. 491.

die Meier auf den Hofverbänden wie auch die Ministerialen anvertrauten Hofämter waren schon im 12. Jahrhundert und teilweise noch früher erblich geworden und nur das Herrenland selbst konnte wenigstens z. T. vor der Entfremdung der Einnahmen bewahrt werden. Die Erträge aus dem Grundbesitz reichten infolge dieser Vorgänge und der Fixierung der bäuerlichen Lasten in keinem Falle mehr für die Versorgung des Hofes seit dem 13. Jahrhundert aus, obgleich man noch im 12. Jahrhundert Mittelinstanzen zwischen landesherrlichem Hof und lokalen Hebestellen zur besseren Kontrolle eingerichtet hatte⁸⁵⁾. Neben den Zöllen wurde daher die Heranziehung anderer Finanzeinkünfte notwendig, für deren Verwaltung die Landesherrn, sofern sie sich ihre Rechte sichern wollten, einen von ihrem Willen abhängigen neuen Stand, ein- und absetzbare Beamte, schaffen mußten. Diese gewannen schon im beginnenden 13. Jahrhundert Bedeutung auf lokaler Ebene, und zwar als reine Finanzbeamte unter dem Namen Kellner oder – im Klevischen – Schlüter⁸⁶⁾. Ihre Aufgabe bestand in der Erfassung des verbliebenen landesherrlichen Besitzes, der in neuen, meist größeren, mehrere alte Fronhofsverbände umfassenden Verwaltungseinheiten zusammengefaßt wurde, und namentlich in der Erhebung von Steuern. Besteuerbar waren die Personen, die dem landesherrlichen Schutz unterstanden. Dazu gehörten ehemals abhängige Leute, die auf dem Domänenland des Landesherrn sitzengeblieben waren, ferner Personen anderer Herren, die sich nach ihrem rechtlich-sozialen Aufstieg von ihnen getrennt und ebenfalls landesherrlichem Schutz sich unterstellt hatten. Die dem Landesherrn lehnrechtlich verbundenen selbständigen oder zur Selbständigkeit aufgestiegenen Herrschaften waren steuerfrei. Entsprechend der breiten Streuung grundherrlichen Besitzes, der durch die seit dem 12. Jahrhundert einsetzende Freiheitsbewegung und die damit verbundene Teilbarkeit und Mobilisierung des Grundbesitzes der ehemals hörigen Bauern noch verschärft wurde und nur zum Teil durch die Ausbildung gerichtlicher Bannbezirke, die auf rein machtmäßiger Auseinandersetzung mit dem Ziel, Schutzherrschaften über bäuerliche Bevölkerung anderer Herren auszudehnen, behoben werden konnte, war die dem Kellner zufallende Aufgabe ungeheuer groß. Da die bäuerliche Bevölkerung Freizügigkeit erhalten hatte, war eine Personalsteuer schlecht durchzusetzen; deshalb wurde die Steuer als Reallast auf den Boden radiziert⁸⁷⁾. Das erklärt, warum der Kellner von Anfang an nur für die Finanzverwaltung zuständig und weshalb die Schriftlichkeit des Verfahrens notwendig war, um die Rechtstitel und die Grundstücke, auf denen die Steuer lag, festzuhalten. Das Bestreben der Landesherrn im Westen lief während des ganzen 13. und 14. Jahrhunderts darauf hinaus, erst einmal territoriale Ämter aufzubauen, die aus den ver-

85) So galten in Mainz u. Luxemburg die sogen. Pröpste als Mittelinstanz.

86) Für die Verwaltung durch Kellner und Schlüter vgl. TH. ILGEN I, S. 489.

87) Die Modalitäten der Steuererhebung bei F. SCHÖNINGH, Der Einfluß der Gerichtsherrschaft auf die Gestaltung der ländlichen Verhältnisse in den niederrh. Territorien Jülich und Köln i. 14. u. 15. Jh. In: Annalen d. hist. Vereins f. den Niederrhein 79, 1905, S. 78 ff.

schiedensten Herrschaftstiteln angesichts der lokalen Zersplitterung von Herrschaftsrechten auf verschiedene Herren zusammengeschmolzen wurden⁸⁸). Hier umfaßten landesherrliche Rechte nur einzelne kleine Parzellen, dort wenigstens einen kleineren, geschlossenen, aber manchmal nicht die Größe eines Dorfes einschließenden Bezirk. Diese Zersplitterung brachte es mit sich, daß die örtliche Erhebung und Abführung der Steuern den Gemeinden übertragen war, deren Vorsteher die auferlegte Summe auf die einzelnen Grundstücke umlegte. Die Kellner selbst waren meist bürgerlicher Herkunft, während die Vorsteher der übrigen Verwaltung, die sogenannten Amtleute, in der Regel dem Adel entstammten⁸⁹). Die Kellner wurden, wenigstens in den Anfängen des finanziellen Ämterwesens, oft nur für ein Jahr bestimmt, um Erbllichkeit und Amtsmißbrauch auszuschließen⁹⁰). Wenn man sich die von den Kellnern geführten Einkunftsverzeichnisse ansieht, fragt man sich, warum sie trotz der geringen Einnahmen, die aus dem Grundbesitz selbst kamen und nicht einmal 10 % der Gesamteinnahmen ausmachten, mit der größten Genauigkeit geführt wurden. Die Antwort kann nur darin gefunden werden, daß es nicht so sehr um die Erfassung landesherrlicher Rentenenerträge aus Grund und Boden ging, sondern um den besteuerebaren Boden, daß der Kellner also mehr noch als der Amtmann den Bestand der landesherrlichen Rechte sichern mußte.

Die Notwendigkeit, mit sparsamsten Mitteln das Territorium aufzubauen, dürfte dazu beigetragen haben, daß auch an der Zentrale ein Beamter seit Beginn des 14. Jahrhunderts die Finanzen verwaltete. Während von den früheren, erblich gewordenen Hofämtern das des Erbmarschalls sich zu dem des Feldhauptmanns weiterentwickelte, der erbliche Hofmeister eine wichtige Persönlichkeit im Rat wurde, war der Erbschenk oder Erbkämmerer schon seit 1300 entmachtet. Er wurde verdrängt durch den Rentmeister, der uns zuerst um 1300 in Kleve⁹¹), kurz danach in den anderen rheinischen Territorien begegnet, meist geistlichen Standes war⁹²), damit der Erbllichkeit nicht unterlag und fest besoldet wurde. Ihm oblag das Verzeichnis der Einnahmen und Ausgaben, d. h. der von den Lokalstellen nach Abzug der Verwaltungskosten abgegebenen Überschüsse⁹³). Der Rentmeister hielt die Kellner zur Rechnungslegung an, die zunächst nicht periodisch, aber in kürzeren Zeiträumen, oft von weniger als einem Jahr, erfolgte. Er errichtete eine Zentralkasse, wodurch eine zentrale Finanzgebarung möglich wurde⁹⁴). Wenn auch der Landesherr manchmal noch

88) Gute Beispiele dafür bei W. GUGAT, *Verfassung u. Verwaltung in Amt u. Stadt Münster-eifel*, 1969, S. 48 ff.

89) Für die adlige Stellung der Amtleute vgl. TH. ILGEN I, S. 511 ff.

90) Die Einsetzung von Beamten für nur ein Jahr vgl. bei H. AUBIN, S. 25.

91) Vgl. TH. ILGEN I, S. 489.

92) Vgl. KÜCH in: *Düsseldorfer Jahrbuch XII*, S. 287.

93) Rechnungslegung von Kellnern an der Zentrale vgl. bei TH. ILGEN I, S. 489.

94) Vgl. H. AUBIN, S. 27. Die Errichtung einer Zentralkasse ist deutlicher Ausdruck für die Wirtschaftsführung des Landesherrn auf geldwirtschaftlicher Basis.

durch Anweisungen an lokale Hebestellen eine einheitliche Finanzgebarung störte, so lief doch der wesentliche Teil der Aufgaben für das Gesamtterritorium über diese zentrale Kasse. Da wichtige Entscheidungen über Geldzahlungen im Rat erfolgten, erhielt der Rentmeister, der stets landesherrlicher Beamter blieb, früh zu ihm Zutritt.⁹⁵⁾

Frei von Abgaben an den Landesherrn waren die Personen, die in den Bereich der Stände gehörten, welche eigenes Herrschaftsrecht von Anfang an besaßen oder zur selbständigen Wahrnehmung solcher Rechte privilegiert worden waren. Sie gehörten nicht zum Dominium des Landesherrn. In der Regel wurden sie erst seit der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts zu Steuern herangezogen, die sie korporativ oder in ihrer Gesamtheit als Landtag bewilligten. Erhoben wurden sie durch die Beamten des Landesherrn, die Kellner. Vereinzelte Versuche, etwa in Kurköln, eine eigene landständige Steuerverwaltung einzurichten, gibt es erst in der Neuzeit⁹⁶⁾.

Halten wir hier inne, um den Vergleich der Grade der Staatlichkeit im Nordosten, im Südosten und im Westen anzutreten, so ergibt sich zunächst eine sozialgeschichtlich interessante Beobachtung, die verfassungsgeschichtliche Konsequenzen hat. Im Westen wie im Südosten werden seit dem 13. Jahrhundert als Verwalter der Finanzen bürgerliche oder geistliche Leute bevorzugt. Man wird ihnen eher als dem dienstrechtlich verpflichteten ministerialischen Adel des Nordostens Beamtenqualität zuschreiben. Die Finanzbeamten des Westens und Südostens beherrschen die Schrift, was Beeinflussungen einerseits aus Italien, andererseits aus Frankreich annehmen läßt. Die Schriftlichkeit ist zweifellos ein Faktor gewesen, dessen Bedeutung für die Entwicklung des inneren Staatsausbaus nicht überschätzt werden kann. Etwas früher als im Westen finden wir diese Schriftlichkeit der Verwaltung schon im Südosten an der Zentrale selber vor. Im Nordosten fehlt sie fast ganz. Für diesen Vorsprung des Südostens werden wieder ausländische Vorbilder, namentlich aus Böhmen, verantwortlich gemacht werden können.

Von diesen Beobachtungen aus könnte man die Meinung vertreten, daß die Entwicklung der Staatlichkeit im Westen und Südosten größer als im Nordosten gewesen ist. Dem steht aber die andere Beobachtung entgegen, daß früh gerade im Nordosten das flächenhafte Prinzip des Territorialstaates am deutlichsten und einheitlichsten ausgebildet gewesen ist. Dieser Umstand verlangt ein näheres Eingehen noch einmal auf die Ansätze und Antriebe der Verwaltungsorganisation, die aus der inneren Struktur der behandelten Staaten resultiert. Bei der Erklärung für die Unterschiedlichkeit ist zu berücksichtigen, daß es verschiedene Prinzipien gegeben hat, die als verfassungsbildende Kräfte der territorialen Staatlichkeit zugrunde gelegen haben. Ein Prinzip gründet sich auf die Herrschaft über Allod und die zum Allod gehörenden Leute, die mehr oder weniger entwickelte Grade von Freiheit genossen, jedenfalls

95) Vgl. KÜCH, S. 286 mit zahlreichen Beispielen.

96) Vgl. F. WALTER, Das alte Erzstift Köln, Bonn 1866, S. 211.

nicht von Haus aus selbst allodiale Herren waren. Wo es einem Allodialherren gelang, seine Herrschaft aus Eigen über weite Strecken hinweg auszubauen, entstand ein Territorium auf eigenrechtlicher Grundlage. Das ist offensichtlich in den nordöstlichen Gebieten erfolgt, selbst wenn ältere slawische Einheiten die Grundlage für diesen allodialen Aufbau abgegeben haben. Im Südosten und im Westen liegen die Verhältnisse anders. Zwar ist auch hier das Allod als Kern landesherrlicher Herrschaft vorhanden, aber diese Kerne waren klein, und andere Rechte mußten hinzutreten, um an die allodialen Kerne Flächen und Personen anzugliedern, damit ein Territorium entstehen konnte. Diese anderen Rechte wurden dem Lehnrecht entnommen. Auch im Lehnrecht wird Herrschaft ausgeübt, aber nicht mehr in eigenem Namen, sondern kraft höheren Auftrages. Das bedeutete, daß damit die freie Verfügbarkeit über den Staat und seine Teile entfiel, daß staatliche Hoheitsträger nie so schalten konnten, als ob ihnen das anvertraute Amt selbst gehörte. Im Lehnswesen sind die Verwalter von Ämtern gebunden. Das Lehnswesen läßt sich letztlich zurückführen auf fränkisches Amtsrecht. Dieses Recht war im Westen stärker ausgebildet als im Südosten, hier aber immerhin noch viel stärker als im Nordosten, wo das Lehnrecht nur oberflächlich und von geringer Dauerhaftigkeit eingeführt worden war. Daraus resultierte, daß der Staat des Westens und des Südostens, der erstere im stärkeren Maße als der letztere, schon im Lehnrecht Organe gekannt hat, die in Unter- und Überordnungen Herrschaftskompetenzen wahrnahmen. Es bedeutete nur eine neue Aktivierung schon im Lehnrecht vorhandenen Denkens, wenn im frühen Beamtentum Kompetenzen in höherem Auftrage wahrgenommen wurden, jetzt allerdings nicht mehr in der älteren lehnrechtlichen Form, die mehr passiv orientiert war, das übertragene Amt nicht zum Schaden des Herrn wahrnehmen sollte, sondern vielmehr, positiv gewendet, den Nutzen des Herrn im Auge hatte. Im Nordosten, wo der Staat in der Person des Fürsten zentriert war, waren diese Vorstellungen nicht vorhanden. Hier wurde Herrschaft kraft des eigenen Rechtstitels ausgeübt, unfreie Leute mit den Verwaltungsaufgaben betraut, deren Stellung im Gegensatz zum Westen und Südosten nicht in eine beamtenhafte umgewandelt werden konnte, weil die Kenntnis vom Amt im lehnrechtlich vorgebildeten Sinne fehlte. Der Herrscher des Nordostens konnte, weil er Herrschaft zu Eigenrecht besaß, in viel stärkerem Maße mit seinem Land tun, was er wollte, es verschenken, verpfänden, verkaufen usw. Im Südosten und im Westen konnte der Herrscher das nur für sein Allod tun, nicht aber im Hinblick auf die staatlichen Hoheitsrechte, die kraft Lehnrechts oder kraft Beamtenrechtes, nicht aber aus Eigen selbst bestanden.

Der Grad an staatlicher Konzentration im Westen und Südosten erwies sich daher als stärker als im Nordosten und konnte nie zu der reinen Privatisierung führen, die wir im Nordosten feststellten. Zudem spielten innerhalb des lehnrechtlichen Denkens die Stände eine wesentliche Rolle, die mit dem Landesherrn in Lehnsnexus standen. Mit Hilfe des ligischen Lehnrechtes, das im ganzen Westen verbreitet war, war ihr

gesamtes Allod, Eigenrecht, an den Lehnsherrn übergegangen, der es den Ständen zu Lehen zurückgab, so daß sie nun in höherem Auftrage ihre Hoheitsrechte wahrnahmen. Die Stände lösten sich also, auch wenn sie sich im Westen zu Kurien und Landtagen vereinigten und dem Landesherrn selbständig handelnd gegenübertraten, nie aus dem Staatsverband. Im Gegenteil, da sie im wesentlichen Maße sich selbst als Land fühlten, wiesen sie den Landesherrn gerade immer auf seine Verpflichtungen gegenüber dem Land hin. Auch von hier aus wurde trotz aller Verpfändung, die landesherrlicherseits vorgenommen wurde, niemals der Grad an Privatisierung der Herrschaften wie im Nordosten erreicht. Der totale Dualismus zwischen Ständen und Landesherrn, wie er im Nordosten bestand, war im Westen unmöglich. Zwar behaupteten auch hier die Stände ihre Rechte, fühlten aber gleichzeitig die Verpflichtung gegenüber der größeren Einheit. Das Zusammenspiel zwischen den Ständen als Land und dem Landesherrn war hier immer stärker als ein extremer Dualismus. Da also im Westen der Aufbau des Landes zwar aus kleinsten Anfängen, aber immer organisch nach rechtlichen Normen sich vollzog, konnte der Territorialstaat des Westens bis zum Untergang des alten Reiches die historisch entstandenen Formen beibehalten. Der Staat des Nordostens, der sich dualistisch entwickelt hatte, war dagegen entweder nur ständisch oder nur landesherrlich zu organisieren. Die letztere Form setzte sich hier in der Neuzeit durch.